

1. Anwendbarkeit / Gültigkeit

Die abacon SICHERHEIT AG (nachfolgend abacon genannt) erbringt ihre Dienstleistungen zu den Bedingungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

- 1.1. Die AGB sind für jegliche Dienstleistungen, welche von der abacon erfüllt werden, anwendbar, wenn sie als anwendbar erklärt und Abweichungen zu den AGB nicht schriftlich vereinbart worden sind. Änderungen und Nachträge zum vorliegenden Vertrag bedürfen der schriftlichen Form.
- 1.2. Durch Erteilung eines Auftrages, Unterzeichnung eines Vertrages oder einer Auftragserteilung bemächtigt der Auftraggeber die abacon zur Erbringung der definierten Dienstleistungen. Mit der Auftragszustimmung durch die abacon oder der Gegenzeichnung durch die abacon erlangen die Verträge oder Auftragserteilungen ihre Gültigkeit.

2. Auftragsdauer

- 2.1. Die Dienstleistungen erstrecken sich gemäss der im Vertrag / Auftragsbestätigung festgelegten Dauer. Der Vertrag / Auftragsbestätigung tritt mit rechtsgültiger Unterschrift aller Parteien in Kraft und wird, so weit nichts anderes vereinbart, erneuert oder gekündigt, unbefristet abgeschlossen. Die Kündigungszeit beträgt 3 Monate, kündbar jeweils auf Ende eines Quartals.
- 2.2. In Fällen höherer Gewalt (insbesondere Kriegsausbruch, Epidemien, Streik, Katastrophen) kann der Auftragnehmer die Dienstleistungen, soweit diese nicht mehr ausgeführt werden kann, gegen entsprechende Herabsetzung der Tarife vorübergehend ganz oder teilweise einstellen.

3. Auftragsausführung / Verpflichtungen / Haftung

- 3.1. Die abacon verpflichtet sich die Aufträge persönlich, getreu und sorgfältig auszuführen. Sie kann bei Bedarf zur Unterstützung und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und auf dessen Kosten fachkundige Personen oder Sub-Unternehmen beiziehen.
- 3.2. Die abacon verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung aller Informationen, Daten, Wahrnehmungen, Angelegenheiten, Unterlagen usw., die zur Geheimnisse des jeweiligen Auftraggebers gehören und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- 3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der abacon die zur Auftragsausführung erforderlichen Kompetenzen und Vollmachten zu erteilen.
- 3.4. Der Auftraggeber orientiert die abacon vor Beginn der Dienstleistung durch die zuständige(n) Kontaktperson(en), über die vereinbarten Aufgaben und die administrativen und organisatorischen Belange, sofern sie nicht in einen Vertrag oder einer Auftragserteilung geregelt sind.
- 3.5. Der Auftraggeber verschafft der abacon Zugang zu den für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Räumlichkeiten sowie zu den notwendigen Informationen und Arbeitsunterlagen.
- 3.6. Die abacon haftet für die gehörige Erfüllung ihrer Vertragspflichten nach Massgabe ihres Verschuldens sowie nach Art. 397 ff OR. Hinsichtlich der von ihr zur Auftragsausführung beigezogenen Personen richtet sich die Haftung nach dem Art. 55 sowie 101 OR. Art. 100 OR bleibt vorbehalten.
- 3.7. In folgenden Fällen ist jegliche Haftung der abacon ausgeschlossen:
 - für Schäden aus Anordnungen des jeweiligen Auftraggebers, auf welchen sie, bzw. diese trotz schriftlichen Abratens der abacon, beharrt bzw. beharren, sowie für Weisungen, welche der jeweilige Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag direkt an Dritte erteilt.
 - für Schäden aus Leistungen von Dritten, die in einem unabhängigen Vertragsverhältnis zum jeweiligen Auftraggeber stehen.
 - Die abacon ist pro Schadenfall bis CHF 10'000'000.00 versichert.

4. Arbeitszeiten / Erfüllungsort

- 4.1. Der uniformierte Bereich der abacon SICHERHEIT AG, inkl. Alarmzentrale, ist während 24 Std. erreichbar und arbeitet in der Regel in 3 Schichten.
- 4.2. Die Arbeitszeit der Verwaltung beträgt rund 8 Stunden pro Tag (gleitend), während den üblichen Betriebszeiten, täglich von Montag bis Freitag.
- 4.3. Uniformierte Einsätze richten sich nach den Richtlinien des VSSU und den Vorgaben des Auftraggebers. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sowie ortsübliche Feiertage am Einsatzort.
- 4.4. Als Erfüllungsort gelten die Räumlichkeiten der abacon oder der entsprechende vereinbarte Einsatzort. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Preis für die Dienstleistungen der abacon richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen und wird pro Auftrag bekannt gegeben.
- 5.2. Der Rechnungsbetrag ist rein netto innert der angegebenen Zahlungsfrist (ohne Abzug) zu leisten. Die Zahlungspflicht darf nicht mit einer allfälligen Forderung verrechnet werden.
- 5.3. Allfälliges Material die zur Auftragserteilung notwendig sind und die ausserhalb des definierten Leistungsumfanges anfallen, werden nach Aufwand verrechnet.
- 5.4. Sollten für die abacon höhere Kosten durch Umstände entstehen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, ist die abacon berechtigt, diese Ausgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 5.5. Expressbestellungen von weniger als 48 Std. Vorlaufzeit werden mit einem Preisaufschlag von 25% verrechnet, um die zusätzlichen administrativen Aufwände zu decken.
- 5.6. Bei ungeplanten Dienstzeitkürzungen durch den Auftraggeber, unter eine Einsatzzeit von drei Stunden, werden drei Einsatzstunden verrechnet.
- 5.7. Die Spesen werden nach aktuellem Gesamtarbeitsvertrag der Sicherheitsbranche verrechnet, die abacon SICHERHEIT AG zieht keinen wirtschaftlichen Nutzen daraus.
- 5.8. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsfristen nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit einen Verzugszins von 5 % pro Jahr auf den geschuldeten Betrag zu leisten.

6. Urheberrechte

Die abacon behält sich alle Urheberrechte vor, für die dem Auftraggeber in Erfüllung des Auftrages erstellten Unterlagen und Konzepte. Der Auftraggeber ist berechtigt, die aus dem Auftrag entstandenen Ergebnisse ausschliesslich für den eigenen Gebrauch zu verwenden. Die Weitergabe von Unterlagen und Konzepten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der abacon untersagt.

7. Referenzangaben

Die abacon ist nach vorgängiger Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt, die für den Auftraggeber ausgeführten Aufträge als Referenz für andere Kunden zu nutzen. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen des Auftraggebers wird gewährleistet.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand und ordentlicher Erfüllungsort gilt das Domizil der abacon.

Diepoldsau, im März 2019

1. Anwendbarkeit / Gültigkeit

Die abacon SICHERHEIT AG (nachfolgend abacon genannt) erbringt ihre Leistungen zu den Bedingungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen der abacon und der Kunden.

- 1.1. Die AGB sind für jegliche Leistungen, welche von der abacon erfüllt werden, anwendbar, wenn sie als anwendbar erklärt und Abweichungen zu den AGB nicht schriftlich vereinbart worden sind. Änderungen und Nachträge zum vorliegenden Vertrag bedürfen der schriftlichen Form.
- 1.2. Durch Erteilung oder Unterzeichnung eines Vertrages bestellt der Auftraggeber die abacon zur Erbringung der definierten Leistungen.
- 1.3. Widersprechen individuelle Vereinbarungen im Vertrag mit dem Kunden diesen AGB, so ist in erster Linie der Vertrag und in zweiter Linie diese AGB massgebend. Allgemeine Geschäfts- sowie Einkaufsbedingungen des Kunden und dergleichen erlangen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens der abacon keine Verbindlichkeit.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag ist gültig abgeschlossen, wenn der abacon ein unterzeichneter Vertrag, eine unterzeichnete Auftragsbestätigung, eine unterzeichnete Vertragskopie oder eine Kopie der unterzeichneten Auftragsbestätigung vorliegt. Ein mit E-Mail an die abacon erteilter Auftrag ist ebenfalls verbindlich.

3. Vertrag

- 3.1. Der Vertrag zwischen der abacon und dem Kunden umfasst folgende Dienstleistungen:
 - Lieferung und Montage der offerierten Anlage (sofern nicht durch einen Errichter oder Partnerfirma erbracht)
 - Schulung des Kunden am Tag der Installation bzw. der ersten Inbetriebnahme mit Übergabeprotokoll der abacon (sofern nicht durch einen Errichter oder Partnerfirma erbracht)
 - Empfang und Behandlung der vereinbarten Alarmkriterien und Alarmmeldungen
 - Bearbeiten und Nachführen der durch den Auftraggeber gemeldeten Weisungsänderungen und Meldeadressen gemäss vertraglicher Vereinbarung

4. Auftragsdauer

- 4.1. Die Leistungen erstrecken sich gemäss der im Vertrag festgelegten Dauer. Der Vertrag tritt mit rechtsgültiger Unterschrift aller Parteien in Kraft.
- 4.2. In Fällen höherer Gewalt (insbesondere Kriegsausbruch, Epidemien, Streik, Katastrophen) kann der Auftragnehmer die Leistungen, soweit diese nicht mehr ausgeführt werden kann, gegen entsprechende Herabsetzung der Tarife vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, ohne sich schadenersatzpflichtig zu machen.

5. Auftragsausführung / Verpflichtungen / Haftung

- 5.1. Die abacon verpflichtet sich die Aufträge persönlich, getreu und sorgfältig auszuführen. Sie kann bei Bedarf zur Unterstützung und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und auf dessen Kosten fachkundige Personen, Partnerfirmen oder Sub-Unternehmen beiziehen.

Die abacon verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung aller Informationen, Daten, Wahrnehmungen, Angelegenheiten, Unterlagen usw., die zur Geheimsphäre des jeweiligen Auftraggebers gehören und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

Die vom Kunden allfällig gewünschte Alarmintervention wird durch die abacon oder durch einen vertraglich akkreditierten Subunternehmer durchgeführt und in einem separaten Vertrag geregelt.
- 5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der abacon die zur Auftragsausführung erforderlichen Kompetenzen und Vollmachten zu erteilen.

- 5.3. Der Auftraggeber orientiert die abacon vor Beginn der Dienstleistung durch die zuständige(n) Kontaktperson(en) über die zu erbringenden Aufgaben und die administrativen und organisatorischen Belange, sofern sie nicht in einem Vertrag oder einer Auftragserteilung geregelt sind.

- 5.4. Der Auftraggeber verschafft den Interventionseinheiten den Zugang zu den für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Räumlichkeiten sowie zu den notwendigen Informationen und Arbeitsunterlagen.

- 5.5. Die abacon haftet für die gehörige Erfüllung ihrer Vertragspflichten nach Massgabe von Art. 394 ff. OR.

- 5.6. In folgenden Fällen ist jegliche Haftung der abacon ausgeschlossen:

- für Schäden aus Anordnungen des jeweiligen Auftraggebers, auf welchen diese trotz schriftlicher Abmahnung der abacon beharren, sowie für Weisungen, welche der jeweilige Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag direkt an Dritte erteilt.
- für Schäden aus Leistungen von Dritten, die in einem Vertragsverhältnis zum jeweiligen Auftraggeber stehen und wenn nicht von der abacon akkreditierte Sicherheitsdienste durch den Auftraggeber direkt für Interventionen eingesetzt werden.
- für Schäden, die direkt oder indirekt aus einer verspäteten Lieferung oder durch die Alarmanlageninstallation entstehen. Die abacon lehnt ebenfalls jede Haftung für eventuelle Fehlfunktionen von Drittsystemen ab, welche direkt oder indirekt über ein Fernsteuerungsmodul gesteuert werden.
- Diebstahl, Entwendung, Überfall
- wenn der Auftraggeber infolge Installations- oder Wartungsarbeiten die Anlage in den Testmodus umstellt, kann die abacon den Empfang und die Behandlung von Alarmen und Meldungen nicht gewährleisten.
- höherer Gewalt (starker Regen, Sturm, Krieg, Epidemien usw.)
- höhere Gewalt können auch Stromausfälle durch Unwetter-schäden, Gewitter oder sonstige Ereignisse sein.
- Übertragungsfehler von Swisscom, Salt, Sunrise und allen anderen Festnetz- oder Mobilfunkanbietern
- für verspätete Übermittlungen, welche durch einen Anbieter wie Swisscom, Sunrise, Salt, usw. verursacht werden.
- für verspätete Übermittlung oder Übermittlungsfehler bei fehlerhafter Bedienung durch den Kunden, beispielsweise mit Apps
- bei nicht funktionierenden LAN/WLAN/IP-Übermittlungen oder für Kosten bei Fehlalarmen durch Ausrücken der Polizei, Feuerwehr oder anderer Rettungsdiensten

6. Montage und Installation

- 6.1. Bei verkabelten Alarmanlagen beinhaltet der von der abacon offerierte Preis die Verlegung der Kabel. Nicht inbegriffen sind hingegen die Unterputzverlegung sowie die Verlegung von Kabelrohren bei Bau- oder Umbauarbeiten.
- 6.2. Der Kunde darf keinerlei Änderungen an der technischen Ausrüstung oder der Installation vornehmen.
- 6.3. Der Kunde ist für die Sicherstellung der Durchgangsfähigkeit der bauseits verlegten Installationsrohre verantwortlich.
- 6.4. Der Kunde trägt die Kosten für eine Erweiterung des Systems.
- 6.5. Der Kunde, welcher den Vertrag unterzeichnet hat, muss entweder persönlich bei der Schulung dabei sein und die Anlage abnehmen oder eine geeignete Person mit der Abnahme und der Absolvierung der Schulung beauftragen. Weitere Schulungen sind kostenpflichtig.
- 6.6. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die abacon ist bemüht, angegebene Lieferfristen einzuhalten, kann aber dafür keine Haftung übernehmen.
- 6.7. Die abacon liefert nach dem Stand der Technik bewährte, stabil laufende Systeme grundsätzlich in Standardausführung; andernfalls richtet sich die Lieferung nach der Leistungsbeschreibung im

Kundenvertrag. Die installierte Software wird grundsätzlich in der aktuellen Standardversion zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geliefert. Die abacon behält sich vor, diese in ihrer neusten Version auszuliefern, sofern sie die gleichen oder verbesserten Funktionen aufweist.

- 6.8. Die abacon behält sich ausdrücklich vor, von den vereinbarten einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte abzuweichen, wenn sich durch die Abweichung keine funktionalen Einschränkungen ergeben. Der Kunde akzeptiert allfällige daraus entstehende Änderungen. Die abacon ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert worden sind.
- 6.9. Die abacon gibt ein standardisiertes Anlagehandbuch und eine standardisierte Bedienungsanleitung ab. Zusätzliche oder individualisierte Anlagehandbücher oder Bedienungsanleitungen werden gegen Entgelt geliefert.

7. Übertragungsnetz / Fremdsysteme / Haftung

- 7.1. Unter Fremdsystemen sind alle Systeme zu verstehen, die mit den Produkten der abacon Daten austauschen.
- 7.2. Bei der Einbindung von Fremdsystemen haftet die abacon nicht für deren Leistungen und Eigenschaften. Eventuell entstehende Kosten auf der Seite des Fremdsystems sind nicht in den Kostenabschätzungen und Angeboten der abacon enthalten, wenn sie nicht explizit angegeben werden. Die abacon ist bemüht, auf derartig zu erwartende Kosten, die ihr bekannt sind, hinzuweisen. Eine Rechtsfolge bzw. Haftung aus der Nichtnennung auch bekannter Kosten entsteht für die abacon jedoch keinesfalls.
- 7.3. Der Kunde ist für die Beschreibung und Überprüfung des Funktionsumfangs einer Fremdsystem-Einbindung verantwortlich und ist verpflichtet, bei Abweichungen von den Vorgaben rechtzeitig Einspruch zu erheben. Liefert der Kunde keine Beschreibung, so wird die abacon das Subsystem nach eigenen Anforderungen funktionell einbinden. Der Kunde hat aber nachträglich kein Recht auf Nachbesserung.
- 7.4. Für Serverausfälle von externen Drittanbietern, die eine Auslösung eines Alarms verhindern, übernimmt die abacon keine Haftung.
- 7.5. Der Kunde hat für die Einbindung einer allfälligen Fernalarmierung oder Datenübertragung die notwendige Infrastruktur wie Telefonanschluss oder IP- Netzwerk betriebsfähig bereitzustellen. Der Betrieb ist mit den Telekom- oder Netzwerkbetreibern so zu regeln, dass die für Alarmierung oder Datenübertragung geforderte Verfügbarkeit jederzeit gewährt wird.
- 7.6. Ist eine Signalübermittlung zur abacon bei der Auftragserteilung durch den Kunden bestellt, sind folgende Voraussetzungen nötig und einzuhalten:
 - Bei Übertragung mit Analogtechnik oder ISDN ist eine betriebsbereite Telefonleitung vom Amtsverteiler bis zur Systemzentrale zur Verfügung zu stellen. ACHTUNG: Die analoge Technik wird von Swisscom nicht über das Jahr 2018 hinaus unterstützt.
 - Der Kunde verpflichtet sich, ein aktives und funktionierendes Mobilfunk-Abonnement zur Verfügung zu stellen.
 - Der Kunde verpflichtet sich, eine funktionierende, zeitgemässe und leistungsfähige Datenleitung vom Router bis zur Systemzentrale zur Verfügung zu stellen.
- 7.7. Nach einer Manipulation durch Dritte am Telefonnetz ist der Kunde verpflichtet, die Alarmübermittlung zu überprüfen
- 7.8. Die abacon übernimmt keinerlei Haftung für Störungen in den verschiedenen Telekommunikationskanälen, welche die Übertragung eines Alarms verhindern könnten.
- 7.9. Ein Netzausfall, der eine Übertragung von Alarmsignalen verhindert, wird dem Kunden an der Alarmzentrale oder am Bedienteil angezeigt. Die abacon lehnt jede Verantwortung und Haftung für das Übertragungsnetz sowie das Informatiknetz des Kunden ab.
- 7.10. Bei Änderungen der Übertragungstechnik lehnt die abacon jede Haftung für die Funktion der Übermittlung ab.

8. Nutzungsbedingungen und Betriebsumgebung

Der Kunde verpflichtet sich, für die installierte Alarmanlage und das restliche Material Sorge zu tragen, um vorzeitige Abnutzungserscheinungen und Schäden zu verhindern. Er verpflichtet sich, die Bedienungsanweisungen zu beachten. Die Temperatur des Raumes, in dem die Alarmanlage installiert ist, darf nicht weniger als +5°C und nicht mehr als +40°C betragen. Die Luftfeuchtigkeit muss zwischen 0% und 80% liegen.

Die Betriebsumgebung, die beim Bau verwendeten Materialien sowie die elektromagnetische Strahlung am Standort können einen Einfluss auf die Funktionsweise der Alarmanlage haben. Die abacon lehnt jede Haftung für Störungen durch solche und weitere äussere Einflüsse ab.

9. Garantie auf Installation und Material

- 9.1. Die Garantie auf das Material beginnt mit der Installation. Die Garantie bezieht sich auf die Alarmanlage mit Ausnahme der nicht festmontierten Elemente (falls vorhanden) für die keine Garantie gewährt wird. Wird die Alarmanlage an einen anderen Standort verlegt (z.B. bei einem Umzug), wird die Garantiefrist nicht verlängert. Für die Berechnung der Garantiefrist ist das Datum der ersten Installation entscheidend.
- 9.2. Ebenfalls von der Garantie ausgenommen sind die Batterien der kabellosen Komponenten. Die Lebensdauer dieser Batterien hängt von der Betriebsumgebung und der Häufigkeit der Bewegungen am Standort ab.
- 9.3. Folgendes ist ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen und die dadurch allfällig entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden:
 - von kantonalen Behörden ausdrücklich angeordnete Änderungen an der Alarmanlage
 - Funktionsstörungen, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind.
 - technische Weiterentwicklungen der Systeme, die von den Netzbetreibern verlangt werden, oder Änderungen am Übertragungsnetz.
 - Änderungen der räumlichen Gegebenheiten oder der Raumnutzung
 - Schäden durch Naturkatastrophen und Terroranschläge sowie höhere Gewalt (Krieg, Epidemien, Streik, Katastrophen usw.)
 - Schäden durch Blitzschlag an der gesamten Alarmanlage inklusive Alarmzentrale und Bedienteile.
 - Funktionsstörungen von Modulen oder Installationen, welche durch Dritte an die Alarmanlage angeschlossen wurden.
 - Wechsel des Netzbetreibers
 - Austausch oder Erneuerung des Routers
 - Änderung der Telefonleitung
 - Unterbrüche des Fest- oder Mobilnetzes
- 9.4. Die Garantie unserer Produkte beläuft sich auf 24 bis 60 Monate ab dem Datum der Installation der Apparate und erstreckt sich auf folgende Leistungen:
 - kostenlose Behebung von Störungen, soweit sie unter normalen Betriebsbedingungen aufgetreten sind und nicht das Übertragungsnetz oder Netzwerk des Kunden oder Dritter betreffen.
 - kostenlose Ersatzlieferung von Teilen, welche innerhalb der Garantiezeit wegen Fabrikations- oder Materialfehlern schadhaft oder unbrauchbar werden.
 - Für unsere Produkte gelten Garantiezeiten von 24 bis 60 Monaten. In der Garantiezeit werden die Produkte repariert oder gegen neue Geräte ausgetauscht. Die effektiven Garantiedauern sind auf den jeweiligen Garantiezertifikaten des Herstellers ersichtlich.
- 9.5. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages geltend die darin vereinbarten Bedingungen.
- 9.6. Für nicht genehmigte Eingriffe sowie für von den Telekommunikationsanbietern oder dem Gesetzgeber verlangte Änderungen an der Übermittlungstechnologie wird keine Garantie übernommen und die diesbezüglich allfällig anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 9.7. Anderslautende Garantiebestimmungen, wie z.B. auf der Verpackung, sind länderspezifisch vom Hersteller deklariert. Diese Garantiebestimmungen können nicht genutzt werden und gelten somit nicht gegenüber der abacon.
- 10. Liefertermine**
- 10.1. Die im Angebot vermerkten Liefertermine und Fristen sind unverbindliche Orientierungshilfen, welche die abacon bestmöglich einzuhalten versucht. Die unverbindliche Lieferfrist beginnt, sobald alle behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 10.2. Es sind ausschliesslich vertraglich zugesicherte Termine gültig unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt (Krieg, Streik etc.), Transportschwierigkeiten, behördlichen Einfuhrverboten sowie Lieferverzögerungen von Untertierlieferanten. Die Liefertermine verlängern sich ausserdem;
- a) wenn der abacon die für die Ausführung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert und damit Verzögerungen der Lieferung verursacht.
 - b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 10.3. Die abacon haftet nicht für Folgen aus bauseitigen Verzögerungen. Die daraus entstehenden Mehrarbeiten und Zusatzkosten werden dem Kunden zu den aktuellen Regieansätzen verrechnet.
- 10.4. Auf jeden Fall haftet die abacon ihren Kunden gegenüber nicht für allfälligen Schaden oder Kosten infolge Lieferverzugs.
- 11. Abnahme**
- 11.1. Die abacon informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden und von der abacon unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wird.
- 11.2. Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen. Bei kleinen oder geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Für die Nachbesserung der festgehaltenen Mängel hat der Kunde der abacon eine angemessene Frist zu gewähren.
- 11.3. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn
- die Abnahme ohne Verschulden der abacon am vereinbarten Termin nicht vollzogen werden kann
 - der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert oder sobald der Kunde die Produkte der abacon benutzt
- 11.4. Nimmt der Kunde unberechtigterweise am Abnahmetermin nicht teil oder wird die Abnahme verweigert, so entfällt jede Nutzungsberechtigung und abacon kann die Anlage ausschalten. Die Geltendmachung der damit verbundenen Kosten bleibt vorbehalten.
- 11.5. Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen zu laufen.
- 12. Preise / Zahlungsbedingungen**
- 12.1. Der Preis für die Leistungen der abacon richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen und wird pro Auftrag bekannt gegeben.
- 12.2. Allfälliges Material, das zur Auftragserfüllung notwendig ist und das ausserhalb des definierten Leistungsumfanges anfällt, wird dem Kunden nach Aufwand verrechnet.
- 12.3. Sollten für die abacon höhere Kosten durch Umstände entstehen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, ist die abacon berechtigt, diese Ausgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 12.4. Die Zahlungen sind wie folgt zu leisten:
- 30 % bei Bestellung mit unterzeichneter Auftragsbestätigung innert 10 Tagen, Restzahlung mit Schlussrechnung innert 30 Tagen
- 12.5. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Anlage ohne Verschulden der abacon verzögert oder verunmöglicht werden.
- 12.6. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsfristen nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit einen Verzugszins von 5 % pro Jahr auf den geschuldeten Betrag zu leisten.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
- 13.1. Die abacon behält sich das Eigentum der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Massnahmen, die zum Schutz der Lieferung der abacon erforderlich sind, zu treffen, insbesondere ermächtigt er die abacon mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vermerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle entsprechenden Formalitäten zu erfüllen.
- 13.2. Der Kunde wird die gelieferte Ware zu seinen Lasten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten und zugunsten der abacon gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.
- 14. Urheberrechte**
- Die abacon behält alle Urheberrechte an den für den Auftraggeber in Erfüllung des Auftrages erstellten Unterlagen und Konzepten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die aus dem Auftrag entstandenen Ergebnisse ausschliesslich für den eigenen Gebrauch zu verwenden. Die Weitergabe von Unterlagen und Konzepten an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der abacon untersagt.
- 15. Referenzangaben**
- Die abacon ist nach vorgängiger Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt, die für den Auftraggeber ausgeführten Aufträge als Referenz für andere Kunden zu nutzen. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen des Auftraggebers wird gewährleistet.
- 16. Gerichtsstand und Erfüllungsort**
- Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (Wiener Kaufrecht oder CISG) ist ausgeschlossen. Als ausschliesslicher Gerichtsstand und ordentlicher Erfüllungsort gilt der Sitz der abacon SICHERHEIT AG.